

# **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

**gem. § 10 Abs. 4 BauGB**

zur

## **24. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 1. FORTSCHREIBUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS "SOLAR"**

Planungsträger: **VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG SCHWEICH**  
**an der Römischen Weinstraße**  
Brückenstr. 26  
54338 Schweich

Bearbeitung: **BÜRO FÜR LANDESPFLEGE**  
EGBERT SONNTAG, DIPL.-ING.  
LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA  
Moselstraße 14, 54340 Riol  
Tel.: 06502 / 99031 Fax: 06502 / 99032  
E-Mail: [info@sonntag-bfl.de](mailto:info@sonntag-bfl.de)



Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u.a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

## **1. Anlass und Ziele der Planänderung**

Die 1. Fortschreibung sachlicher Teilflächennutzungsplan „Solar“ der 24. Änderung des Flächennutzungsplans befasst sich ausschließlich mit der Ausweisung neuer Sonderbauflächen zur Nutzung der Solarenergie.

Der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) ist ein Planungsinstrument, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Städte und Gemeinden gesteuert werden soll. Die unterschiedlichen städtebaulichen Zielsetzungen sind im Flächennutzungsplan aufeinander abzustimmen. Hinzu kommen die aktuellen Anforderungen an den Klimawandel und die Sicherung der öffentlichen Stromversorgung mit volkswirtschaftlich leistbaren Energiepreisen.

Hierzu wird auch die weitere Entwicklung der Solarenergiegewinnung in Freiflächenanlagen im Außenbereich erforderlich.

Die Zielsetzung ist definiert im Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden vom 19. August 2014 und ist von der Landesregierung im LEP IV konkretisiert worden. Insgesamt soll das Land Rheinland-Pfalz bis 2030 bilanziell 100% des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien gewinnen. Dabei soll sich der Beitrag aus Fotovoltaik auf über 2 Terrawattstunden gesteigert werden (LEP IV 4/2013).

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) § 2 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen Nutzung der Sonnenenergie sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

## **2. Verfahren sowie Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Zweck des Flächennutzungsplanes ist somit eine in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Entwicklungsplanung. Es handelt sich um eine Angebotsplanung, das heißt der Flächennutzungsplan an sich löst noch keine unmittelbare rechtliche Bindungen für private Bürger und Institutionen aus. Dies geschieht erst mit der Aufstellung eines aus dem Flächennutzungsplan entwickelten rechtskräftigen Bebauungsplans.

Der Aufstellungsbeschluss zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes, sachlichen Teilflächennutzungsplan Solarenergie, wurde vom Verbandsgemeinderat am 30.11.2022 gefasst. Im Januar 2023 wurden die Ortsgemeinden angehört, um deren Planungsabsichten einzubringen. Mit Schreiben vom 09.03.2023 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Beteiligung der Ortsgemeinden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 16.05.2023 wurden die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Ortsgemeinden, der Behörden und Träger öffentlicher Belange beraten und abgewogen. Insbesondere unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wurden von den ins Verfahren eingebrachten 26 Standorten, mit Potenzialflächen von insgesamt 261,27 ha, 18 Standorte mit insgesamt 202,17 ha gestrichen.

Mit den in der Planung verbliebenen acht Standorten und der reduzierten Potenzialfläche von insgesamt 59,1 ha wurde im Dezember 2023 die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) beantragt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 14.05.2024 wurde das Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme vom 03.04.2023 beraten. Zur weiteren Berücksichtigung der Landwirtschaft hat der Verbandsgemeinderat beschlossen an zwei weiteren Standorten Potenzialflächen um 9,2 ha auf insgesamt 49,9 ha zu reduzieren.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde versäumt. Dieses Versäumnis ist nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, da die Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung nur beachtlich ist, wenn die Vorschriften im Zuge der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB verletzt worden sind.

Dies ist nicht der Fall. Mit der reduzierten Potenzialfläche von insgesamt 49,9 ha, verteilt auf 6 Standorte, wurde die Veröffentlichung und Beteiligung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte vom 08.07. bis 07.08.2024 und wurde am 28.06.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben 25.06.2024. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 07.08.2024 eingeräumt.

Am 25.09.2024 erfolgte die Abwägung der Anregungen aus der Offenlage. Änderungen der Planung ergaben sich nicht und so wurde in gleicher Sitzung der Feststellungsbeschluss gefasst.

Die gemäß § 67 Abs. 2 Satz 4 GemO beteiligten Ortsgemeinden haben dieser 24. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zugestimmt.

### **Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB wurde am 17.01.2025 durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg erteilt.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung ist der Flächennutzungsplan am ..... wirksam geworden.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Soweit möglich werden als Standorte auch Konversionsflächen, vorliegend Sportplatz Riol und eine ehemalige Kiesgrube bei Detzem berücksichtigt. Die von der Planung betroffenen Grundstücke werden ansonsten landwirtschaftlich genutzt. Biotopkartierte und pauschal geschützte Flächen sind nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Belange stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung den Standortausweisungen nicht entgegen.

Durch Reduzierung von Potenzialflächen im Einvernehmen mit den Ortsgemeinden wurden Standorte im Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald“ vermieden. Unvermeidbar ist, dass einige der Standorte im großflächigen, weite Teile des Moseltals mit seinen Randhöhen umfassenden Landschaftsschutzgebietes „Moseltal von Schweich bis Koblenz“ liegen.

Durch Berücksichtigung der Standortwahl, Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt von landschaftlichen Strukturen und Neugestaltung im Rahmen von zusammenhängenden Maßnahmen im Ökokonto sind die verbleibenden Standort mit der Zielsetzung vereinbar.

Zum Moseltal bestehen von den Standorten keine weitreichenden Sichtbeziehungen. An keinem der Standorte finden Reliefveränderungen statt und es sind keine die Eigenart der Landschaft bestimmen naturnahen Hänge und Höhenzüge betroffen. Die Standorte sind nicht in ihrer Gesamtheit wahrnehmbar, so dass die großräumige Eigenart der Landschaft und des Reliefs des Moseltals nicht nachteilig beeinflusst wird. Da die Anlagen selbst emissionsfrei sind, im Nahbereich durch Bepflanzungen gestaltet werden können, entstehen auch keine Störungen landschaftsgebundener Erholungsaktivitäten. Erholungseinrichtungen sind nicht von der Planung betroffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergibt, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter als umweltverträglich eingestuft werden. Für das Schutzgut Mensch wird der Zielsetzung des Klimaschutzes durch Nutzung regenerativer Energien entsprochen. Wohngebiete und Erholungsanlagen sind nicht betroffen. Grundsätzlich findet die Kompensation für das Landschaftsbild Berücksichtigung im Leitbild zum Flä-



chenmanagement und der Umsetzung im gemeindeübergreifenden, das Moseltal erfassenden Ökoko-  
konto der Verbandsgemeinde.

Konkrete Auswirkungen können erst auf Ebene des Bebauungsplans ermittelt werden.

In der planerischen Abwägung wurden die umweltbezogenen Belange gegenüber den anderen öffent-  
lichen und privaten Belangen gleichrangig berücksichtigt. Die im Sinne des Naturschutzes erforderli-  
chen Maßnahmen wurden in die Planung aufgenommen und sind im Geltungsbereich auf der zukünf-  
tigen Bauwerksfläche und deren Randbereichen umzusetzen.

#### **4. Angabe der Gründe, warum der Plan nach Abwägung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.**

Die Planung basiert auf dem Kriterienkatalog der Verbandsgemeinde Schweich und dient ausschließ-  
lich der Nutzung der Fotovoltaik. Der Kriterienkatalog berücksichtigt sowohl Vorgaben der Raumord-  
nung und Regionalplanung, der Landwirtschaft und Belange der Umweltvorsorge. Darunter unter an-  
derem geschützte Flächen nach der Konvention NATURA 2000, Flächen des Gemeindeübergreifenden  
Ökokontos und Angaben im Landschaftsplan.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen daher aus städtebaulichen Gründen auf eben der Flä-  
chennutzungsplanung nicht in Betracht. Auch von der Öffentlichkeit und den beteiligten Behörden  
wurden keine anderen Potenzialflächen aufgezeigt.

Schweich, den 17.12.2024  
Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße

  
Bürgermeisterin Christiane Horsch



